

Statuten des Vereins Dalit Women Power DWP Schweiz

Stand 31. Januar 2005

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name

DWP ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Sitz

Der Sitz befindet sich in Zürich am Wohnsitz der Präsidentin

3. Zweck

3.1 Hintergrund

38% der Einwohner des Gaya Distriktes gehören der Dalit Kaste an, auch Harijand oder Unberührbare genannt. Sie leben in bitterer Armut am Rande der Gesellschaft. Meist sind sie unorganisierte, landlose Arbeiterinnen in einer ländlichen, feudalen Gesellschaft. Bodh Gayas Entwicklung als internationales Touristenzentrum hat die Dalit weiter in die Armut gestossen. Das bedeutet Analphabetismus, Verarmung und menschenunwürdige Lebensbedingungen. Dabei bilden Dalit-Frauen und Mädchen den verletzlichsten Teil, sie werden gnadenlos ausgenutzt.

3.2 Zielsetzung

Mittelbeschaffung für die folgenden Aktivitäten in Bodh Gaya:

- Gesellschaftliche und wirtschaftliche Stärkung der Dalit Frauen in Bihar/Indien
- Frauen-Förderung: Bewusstmachung ihrer Rechte
- Gender-Bewusstsein zur Schaffung einer gerechteren Gesellschaft
- Vergabe von Mikro Krediten

4. Aktivitäten

- Der Verein DWP Schweiz informiert über die Aktivitäten von Dalit Women Power / Nari Jagran Manch im Besonderen über die Situation der Frauen in Bodh Gaya
- Mittelbeschaffung

II Mitgliedschaft

5. Mitglieder

5.1 Mitgliedsarten

1) Dem Verein gehören natürliche und juristische Personen als Mitglieder an.

5.2 Ein- und Austritt von Mitgliedern

- 1) Die provisorische Aufnahme als Mitglied erfolgt direkt durch ein Gesuch an den Vorstand, nach erfolgter Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 2) Die definitive Aufnahme als Mitglied geschieht an einer ordentlichen Generalversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft kann von Mitgliedern jederzeit auf die nächste Generalversammlung oder auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

6. Vereinsbeiträge

1) Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 50 Franken.

III Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

7. Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Der Vorstand muss Ort, Tag und Zeit der Generalversammlung festlegen und alle Mitglieder spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin schriftlich oder per Mail mit Angabe der Traktanden in Kenntnis setzen.
- 3) Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - den Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern
 - die Änderung der Statuten
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - die Auflösung des Vereins
- 4) Für Statutenänderungen des Vereins sowie Beschlüsse und Abstimmungen an der Generalversammlung ist ein einfaches Mehr der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Für Auflösung und Liquidation des Vereins sind 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6) Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage im Voraus dem Vorstand schriftlich oder per Mail eingereicht werden.

8. Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 2) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen der Statuten die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
- 3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Die Präsidentin ist Einzel-Unterschriftsberechtigt, Weitere Vorstandmitglieder unterzeichnen kollektiv zu zweien
- 5) Der Vorstand kann Beschlüsse sowohl an gemeinsamen Sitzungen, als auch auf dem Zirkularweg, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel fällen. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Ausbleiben einer Reaktion wird als Stimmenthaltung gewertet.

IV Vermögen, Haftung

9. Mittel

- 1) Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
 - Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
 - Spenden, Schenkungen
- 2) Die Mittel werden an DWP in Bodh Gaya überwiesen oder durch Vertrauenspersonen überbracht.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. Festsetzung der Mitgliederbeiträge an der Generalversammlung.

10. Auflösung des Vereins

Ergibt sich bei der Auflösung ein Vermögensüberschuss, so fällt dieser an eine gemeinnützige Organisation. Wird der Verein unmittelbar durch eine Institution gleicher Gesinnung ersetzt, werden allfällige Mittel vollständig dieser Institution übergeben.

9. Schlussbestimmungen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2005 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Zürich, 31. Januar 2005

Enid Kollmuss, Zürich
Präsidentin

Anja Kollmuss, Boston
Vize Präsidentin